

FAXVORLAGE

Absender:

An:

**Ministerium des Innern des  
Landes Sachsen-Anhalt**

z.H. Herrn Innenminister Holger Hövelmann  
Kopie an Herrn Mallon

Telefon: (0391)56701

Telefax:(0391) 5675290

E-mail: [poststelle@mi.lsa-net.de](mailto:poststelle@mi.lsa-net.de)

[Datum]

Kopie zur Kenntnisname an: Ausländerbehörde Anhalt-Bitterfeld, Fax.: 03496 60 12 82

## **Stoppen Sie die Abschiebung von Mohammed Baldeh**

Sehr geehrter Herr Innenminister Holger Hövelmann, Sehr geehrter Herr Mallon,

der Ihnen bekannte Fall von Herrn Mohammed Baldeh (26, Sierra-Leone) hat eine dramatische Wendung genommen. Obwohl Herr Baldeh sich seit fast 10 Jahren in der BRD aufhält, seinen Lebensunterhalt selbst verdient, deutsch spricht und gut integriert ist, soll er am 07. Juli 2009 abgeschoben werden. Über seinen Bleiberechtsantrag (vom 26.03.2009) ist noch nicht gerichtlich entschieden worden. Ich fordere Sie daher auf, die Ausländerbehörde Anhalt-Bitterfeld anzuweisen, ihren Ermessensspielraum für eine positive Bleiberechtsentscheidung zu nutzen und als ersten Schritt die Abschiebung bis zur Klärung des Sachverhalts in einem Hauptsacheverfahren vor dem Verwaltungsgericht zu stoppen.

Die Ausländerbehörde behauptet, die Identität von Herrn Baldeh sei nicht geklärt. Diese Behauptung ist schon deshalb unsinnig, weil die Identität und Staatsangehörigkeit bereits bei der Anhörung im Februar 2004 bestätigt wurde. Inzwischen liegt auch ein Passersatzpapier der sierraleonischen Behörden vor. Damit ist die Identität nochmals bestätigt worden. Weiter behauptet die Ausländerbehörde, die Beschäftigungserlaubnis sei an Herr Baldeh zu Unrecht erteilt worden und deshalb könnte die Sicherung des Lebensunterhalts nicht berücksichtigt werden. Auch dies ist falsch. Die Beschäftigungserlaubnis ist nach § 10 Satz 3 BeschVerfV rechtmäßig erteilt worden, da Herr Baldeh seine Abschiebung nie vereitelt hat.

Ausreichende Deutschkenntnisse hat Herr Baldeh mit einem Zertifikat der Stufe A2/2 erworben. Eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung liegt vor. Zudem ist er sozial und wirtschaftlich integriert. In Sierra-Leone ist ein Leben für ihn hingegen undenkbar. Seine Heimatstadt Sefadu wurde nach dem blutigen Bürgerkrieg weitgehend zerstört und von ihren Bewohnern verlassen. Von Eltern und Geschwistern gibt es kein Lebenszeichen.

Mir ist bekannt, dass die über zehn Jahre angesammelten Verurteilungen wegen Verstößen gegen die räumliche Beschränkung der Duldung der Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis nach §104a Abs. 2 Satz 2 auf den ersten Blick entgegen stehen könnten. Allerdings lässt § 5 Abs. 3 AufenthG bei allen humanitären Aufenthaltstiteln, zu denen auch § 104 a AufenthG gehört, beim Vorliegen von Ausweisungsgründen weitreichende Ausnahmen zu. Das BVerwG hat im Urteil vom 27.01.2009 ausdrücklich festgehalten, dass es bei der Anwendung des § 104 a Abs. 2 AufenthG anders als nach Abs. 1 kein starres Prüfungsschema anhand der Zahl der Tagessätze gibt, sondern dass es bei den minderjährig Eingereisten auf die Integrationsprognose ankommt. Ob diese positiv ist, beurteilt sich bei strafrechtlichen Verurteilungen anhand der Wiederholungsgefahr. Zugleich sind Aufenthaltsdauer, Sprachkenntnisse, Erwerbseinkommen etc. zu berücksichtigen und so eine Gesamtprognose zu erstellen.

Eine Wiederholungsgefahr ist hier nicht gegeben: Die räumliche Auflage für Herrn Baldeh wird mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis enden, so dass er ihr nicht mehr zuwiderhandeln kann. Gleichzeitig liegt die letzte Tat schon jetzt fast 22 Monate zurück. Insbesondere vor dem Hintergrund massiver Verfehlungen seitens der Behörden Ihres Bundeslandes nach der Einreise von Herrn Baldeh als unbegleiteter Minderjähriger (kein Clearingverfahren, keine Vormundschaft, keine Jugendhilfeprüfung etc.), die dazu geführt haben, dass Herr Baldeh Hilfe und Geborgenheit bei Freunden in München suchte, wäre es zynisch, ihm die damit verbundenen Residenzpflicht-Verletzungen jetzt zum Fallstrick zu machen. Vielmehr sollten seine Integrationsleistungen anerkannt werden. Dem bewundernswerten Weg eines Menschen, der schon als Minderjähriger seine Eltern verlor, sollte mit Anerkennung (des Bleiberechtsanspruchs) und Respekt gegenüber getreten werden.

Mit freundlichen Grüßen

[Name, Unterschrift]